

entsprechende Mitwirkung des Altgläubigers an der bürgerlichen Pfandrechtsübertragung vonnöten sein;⁸⁾ ob diese Mitwirkung in einer Zustimmungserteilung oder in der Abgabe der im hier skizzierten Sinn bestätigenden Erklärungen besteht, macht in der Praxis wohl nur einen geringen Unterschied. So sind ja etwa auch die beiden Antragsteller im Ausgangsverfahren der besprochenen E mit ihrem Einverleibungsantrag letztlich daran gescheitert, dass sie den Nachweis des außerbücherlich eingetretenen Pfandrechtsübergangs weder inhaltlich (kein Nachweis des rechtzeitig erklärten Einlösungsverlangens) noch formal (nur zwei – nicht beglaubigte – Anwaltsschreiben) erbrachten. Daran zeigt sich, dass auch auf Grundlage der neuen Rsp für die bürgerliche Pfandrechtsübertragung immer noch gewisse Hürden zu nehmen sind. Der diesen Vorgang rechtlich betreuende Parteienvertreter sollte daher entsprechendes Augenmerk darauf richten, dass dafür alle Voraussetzungen geschaffen werden.

Doch trotz ihrer insofern nur nuancenhaften praktischen Effekte – die Klärung der Rechtslage und die Gewinnung einer dogmatisch einwandfreien Lösung ist ein unbestreitbares Verdienst der besprochenen Entscheidung.

Ein abschließender Hinweis für die Betreuerinnen und Betreuer des RIS: Der Rechtssatz RIS-Justiz RS0062340, der sich auf die nun überwundene Vorentscheidung 5 Ob 94/95 gründet, sollte überarbeitet bzw durch einen der Entscheidung 5 Ob 98/24h entsprechenden Rechtssatz ersetzt werden.

Johannes Stabentheiner und
Lena Kolbitsch-Franz,
Wien

3134.

<https://doi.org/10.47782/oeba202509064901>

§§ 877, 879, 1431 ABGB; § 6 KSchG; § 51 JN. Werden Bereicherungsansprüche gestützt auf die Unwirksamkeit von AGB-Klauseln eines Unternehmers nach § 879 Abs 3 ABGB und/oder § 6 Abs 3 KSchG geltend gemacht, verlangt die Beurteilung des Klagebehrens die Ermittlung des Vertragsinhalts. Solche Bereicherungsansprüche stehen daher in einem ausreichend

engen Sachzusammenhang mit den Rechten und Pflichten aus dem unternehmensbezogenen Geschäft, um eine Streitigkeit iSv § 51 Abs 1 Z 1 JN zu begründen, die in die Zuständigkeit der Handelsgerichte fällt.

OGH 26. 3. 2025, 6 Ob 87/24y

Aus der Begründung:

[1] Die Kl begehrt vom bekl KI die Rückzahlung einer Bearbeitungsgebühr von € 6.390. Die Bekl habe zusätzlich zu den Kreditzinsen sowie einer jährlichen Kontoführungsgebühr „Einmalkosten“ von € 3.548 und eine einmalige „Bearbeitungsgebühr“ von € 6.390 eingehoben. Die zugrunde liegenden Bestimmungen des Kreditvertrags seien unwirksam und die Zahlung daher bereicherungsrechtlich rückabzuwickeln. Die Kl habe diesen Anspruch als Zessionarin von den Kreditnehmern erworben.

[2] Das *ErstG* wies die Klage *a limine* wegen sachlicher Unzuständigkeit zurück. Die Streitsache falle in die Handelsgerichtsbarkeit.

[3] Das *RekG* bestätigte diese Entscheidung. [...]

[5] Der *Revision[s]rekurs der Kl* ist *zulässig*; er ist aber *nicht berechtigt*.

[6] **1.** Gem § 51 Abs 1 Z 1 iVm § 52 Abs 1 JN gehören vor die selbständigen BG für Handelssachen, falls der Streitgegenstand € 15.000 nicht übersteigt, Streitigkeiten aus unternehmensbezogenen Geschäften, wenn die Klage gegen einen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer gerichtet ist und das Geschäft auf Seiten des Bekl ein unternehmensbezogenes Geschäft ist.

[7] **2.** Der Kreditvertrag ist für die Bekl als Unternehmerin kraft Rechtsform iSd § 2 UGB ein „unternehmensbezogenes Geschäft“ (vgl 5 Ob 248/11y [ErwGr 3.]; RS0059862). Dass die Kl ihre Ansprüche als Zessionarin geltend macht, ändert nichts an der Eigenart des Rechtsgeschäfts (vgl RS0046402; *Simotta* in Fasching/Konecny³ § 51 JN Rz 64).

[8] **3.** Zu prüfen ist weiters, ob eine Streitigkeit über die Rückforderung der vereinbarten Kreditbearbeitungsgebühr „aus einem unternehmensbezogenen Geschäft“ vorliegt.

[9] **3.1.** Diese Voraussetzung ist grds erfüllt, wenn der Anspruch aus dem unternehmensbezogenen Geschäft abgeleitet wird und somit **in einem sachlichen Zshg mit der Unternehmertätigkeit** steht (RS0046425). Ein Anspruch wird

dann aus einem unternehmensbezogenen Geschäft selbst abgeleitet, wenn dieses den rechtserzeugenden Sachverhalt darstellt, auf welchen der Kl den Anspruch stützt. Es genügt nicht, dass der eingeklagte Anspruch anlässlich der unternehmerischen Tätigkeit des Bekl entstanden ist, sondern es ist das Hervorgehen des Anspruchs, somit auch der Streitigkeit selbst, aus dem unternehmensbezogenen Geschäft erforderlich (RS0046425 [T1]).

[10] **3.2.** Für Ansprüche, die nicht aus dem unternehmensbezogenen Geschäft selbst geltend gemacht werden, sind nicht die Handelsgerichte, sondern die **allgemeinen Zivilgerichte** zuständig (6 Ob 16/20a [ErwGr 3.2.2.]). Dies gilt für (deliktische) Schadenersatzansprüche, die nicht auf der Verletzung von Pflichten aus einem unternehmensbezogenen Geschäft beruhen (RS0113977; 9 Ob 84/18w [ErwGr 5.]), oder sonstige Ansprüche, die nicht von der rechtlichen Eigenart des Rechtsgeschäfts abhängen, sondern aus gesetzlichen Tatbeständen abgeleitet werden, etwa den selbständigen Anspruch auf Feststellung der Unwirksamkeit eines unternehmensbezogenen Rechtsgeschäfts (10 Ob 2/04y) oder den Anspruch auf Anfechtung eines unternehmensbezogenen Rechtsgeschäfts nach der AnfO (seit 1.7.2021: §§ 438 ff EO; RS0046419 [T1]).

[11] Eine **handelsgerichtliche Zuständigkeit** wurde auch bei Klagen auf Zahlung eines Benützungsentgelts wegen von Anfang an titelloser Benützung (2 Ob 599/89), auf Rückforderung nach (irrtümlicher) Zahlung einer Nichtschuld (1 Ob 543/93) oder auf Feststellung der Unwirksamkeit eines Handelsgeschäfts **verneint**, wenn die fehlende Vertretungsbefugnis oder ein listiges und sittenwidriges Verhalten der vertragsschließenden Person Rechtsgrund der Klage war (10 Ob 2/04y). Für die begehrte Zahlung der Wohnbeiträge aus den Vorschreibungen einer Wohnungseigentümergeinschaft wurde die handelsgerichtliche Zuständigkeit verneint, weil kein enger Zshg des geltend gemachten Anspruchs mit den durch ein Handelsgeschäft (ein unternehmensbezogenes Geschäft) selbst begründeten Forderungen und Pflichten besteht (5 Ob 248/11y).

[12] **3.3.** Der OGH hat mehrfach – generalisierend und insofern obiter (dies konstatierend bereits 2 Ob 67/08d [ErwGr 5] GesRZ 2008, 296 [Geroldinger]) – ausgesprochen, dass **Rückabwicklungsansprüche nach Auflösung eines Geschäfts oder Rücktritt** vom Geschäft nicht in die Zuständigkeit der Handelsgerichte fielen (2 Ob 599/89; 1 Ob 543/93; 10 Ob 2/04y; vgl RS0046419). Die Zuständigkeit für solche Ansprüche ist

8) Zu einer solchen Mitwirkung ist der bisherige Gläubiger freilich gemäß § 1358 S 2 ABGB verpflichtet.

nach der jüngeren Rsp allerdings **differenziert** zu beurteilen:

[13] **3.3.1.** So nahm der OGH die **Zuständigkeit der Handelsgerichte** für die Rückabwicklung eines durch Vertragsrücktritt aufgelösten Rechtsgeschäfts an, weil erst der rechtliche Charakter und der Inhalt des Rechtsgeschäfts Aufschluss über die Zulässigkeit des Rücktritts geben können. Insoweit bilde das Rechtsgeschäft selbst die unmittelbare Grundlage für die Beurteilung des Klagsanspruchs (2 Ob 67/08d [ErwGr 6] GesRZ 2008, 296 [zust *Geroldinger*]; dies referierend 9 Ob 84/18w [ErwGr 7.]; 7 Ob 173/19w [ErwGr 6.4.]; 6 Ob 16/20a [ErwGr 3.2.2.]; vgl RS0123493). Diese Rsp wurde idF auf Ansprüche infolge Auflösung eines Vertrags wegen nachträglicher Unmöglichkeit nach § 1447 ABGB übertragen (8 Ob 167/22z [Rz 10]).

[14] Fälle, in denen das unternehmensbezogene **Geschäft insoweit selbst die unmittelbare Grundlage für die Beurteilung des Klagsanspruchs** bildet, umfassen demnach typischerweise Störungen in der Vertragserfüllung, deren Beurteilung zur Klärung der Frage, ob das Rechtsgeschäft aufgelöst wurde und Leistungen rückabzuwickeln sind, eine Auslegung der Rechte und (Leistungs-) Pflichten aus dem Vertrag voraussetzt (vgl *Kerschner* in Artmann, UGB I³ [2019] § 343 Rz 16). Damit steht in Einklang, dass Gewährleistungsansprüche als Beispiel für in die Handelsgerichtsbarkeit fallende Ansprüche genannt werden (*Rauter* in Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ §§ 343, 344 Rz 85; *Simotta* in Fasching/Konecny³ § 51 JN Rz 71; *Kustor/Prossinger* in ZPO-ON § 51 JN Rz 17).

[15] **3.3.2.** Hingegen beruht ein Bereicherungsanspruch nicht auf der Verletzung der durch das unternehmensbezogene Geschäft selbst begründeten Rechte und Pflichten, wenn der Kl seinen **Anspruch aus der Rückabwicklung eines** – behauptetermaßen wegen Fehlens einer Konzession zur Durchführung von Glücksspielen – nach § 879 Abs 1 ABGB **wegen Gesetzwidrigkeit wichtigen Geschäfts** geltend macht. Mangels ausreichend engen Sachzusammenhangs mit den durch das Grundgeschäft begründeten Forderungen und Verpflichtungen

liegt daher **keine Streitigkeit iSd § 51 Abs 1 Z 1 JN** vor (7 Ob 173/19w [ErwGr 6.5. f]; anders die Beurteilung nach § 51 Abs 1 Z 6 JN für deliktische Ansprüche gegen den Geschäftsführer der Glücksspielbetreiberin durch 8 Ob 102/23t [Rz 11]).

[16] **4.** Ausgehend von den dargestellten Grundsätzen haben die Vorinstanzen zutreffend die handelsgerichtliche Zuständigkeit bejaht.

[17] **4.1.** Maßgebend für die sachliche Zuständigkeit sind die Angaben in der Klage (RS0050772; RS0046236).

[18] **4.2.** Die Kl leitet ihren Zahlungsanspruch daraus ab, dass die Bestimmung des Kreditvertrags über die Bearbeitungsgebühr unwirksam sei und führt idZ mehrere neben den Kreditzinsen und Kontoführungsgebühren vereinbarte Leistungen an („Einmalkosten“ und „Bearbeitungsgebühr“). Sie macht damit erkennbar eine Unwirksamkeit der Klauseln über die Kreditbearbeitungsgebühr nach § 879 Abs 3 ABGB und/oder § 6 Abs 3 KSchG sowie die daraus resultierende bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nach §§ 877, 1431 ABGB geltend.

[19] **4.3.** Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. ...

[20] Das Bestehen von Bereicherungsansprüchen als Folge der Unwirksamkeit einer Vertragsklausel nach **§ 879 Abs 3 ABGB** hängt daher maßgeblich vom Inhalt der vereinbarten Klausel ab. Insofern bildet der durch **Auslegung** zu ermittelnde Inhalt **des Rechtsgeschäfts die unmittelbare Grundlage für die Beurteilung des Klagsanspruchs**.

[21] **4.4.** Diese Erwägungen gelten **auch**, soweit der Bereicherungsanspruch auf die behauptete Unwirksamkeit der Vereinbarung der Bearbeitungsgebühr nach **§ 6 Abs 3 KSchG** gestützt ist. Nach dieser Bestimmung ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder

Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. ... Ob dies der Fall ist, hängt stets von der konkreten Ausgestaltung einer Klausel und ihrer Einbettung in das gesamte Vertragsgefüge ab (vgl etwa RS0122040).

[22] **4.5.** In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem Bereicherungsansprüche gestützt auf die Unwirksamkeit einzelner Klauseln in den AGB der bekl Partei nach § 879 Abs 3 ABGB und/oder § 6 Abs 3 KSchG geltend gemacht werden, verlangt die Beurteilung des Klagebegehrens daher die Ermittlung des Vertragsinhalts des zugrunde liegenden unternehmensbezogenen Geschäfts. Der geltend gemachte Bereicherungsanspruch steht daher in einem ausreichend engen Sachzusammenhang mit den Rechten und Pflichten der Kreditnehmer und der Bekl aus dem unternehmensbezogenen Geschäft, um eine Streitigkeit iSv § 51 Abs 1 Z 1 JN zu begründen. Der Anspruch fällt daher – wie die Vorinstanzen zutreffend erkannten – nicht in die Zuständigkeit des angerufenen allgemeinen Zivilgerichts.

Anmerkung:

I. Kreditbearbeitungsgebühren als kontrollunterworfenen Zusatzentgelt

Anfang des Jahres hat 7 Ob 169/24i in einem Verbandsverfahren eine in AGB vorgesehene 1,5%-ige Kreditbearbeitungsgebühr am Maßstab des § 879 Abs 3 ABGB gemessen und für gröblich benachteiligend erklärt.¹⁾ Damit wendet sich der 7. Senat von der vor einem knappen Jahrzehnt begründeten Judikaturlinie ab, wonach „Kreditbearbeitungsgebühr[en] als Teil des Entgelts für die Kapitalüberlassung“ anzusehen sind²⁾ und damit als Hauptleistung gar nicht erst der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB unterliegen.³⁾ Ganz überraschend ist der Umschwung aber doch nicht gekommen: In einer ganzen Reihe jüngerer E verschiedener Senate hat es dazu nämlich geradezu metekelhaft geheißen, dass die bisherige Rsp „in unionsrechtlichem Sinne neu zu bewerten“ sein werde.⁴⁾

Das hat der 7. Senat nunmehr getan. Die intensiv geführte Diskussion,

1) Ausf 7 Ob 169/24i Rz 19 ff.

2) 6 Ob 13/16d ÖBA 2016/2217 (*Bollenberger/Kellner*) Pkt 4.3.

3) Weiters 10 Ob 31/16f ÖBA 2017/2325 Pkt 5.6.1 und 5.6.2 sowie 6 Ob 228/16x ÖBA 2018/2423 Pkt 2.19; vgl außerdem 3 Ob 216/21t ÖBA 2022/2853 (*Schwam-*

berger; Pendl) Rz 70.

4) Ausgehend von den „Fitnesscenter-E“ 4 Ob 59/22p ÖBA 2023/2939 Rz 49 und 4 Ob 62/22d ÖBA 2023/2939 Rz 54; weiters 3 Ob 155/22y Rz 57 f; 6 Ob 62/22v Rz 53; 2 Ob 139/22p Rz 25; 9 Ob 106/22m Rz 32; 3 Ob 1/23b Rz 17 ff;

4 Ob 74/22v Rz 83. 2 Ob 238/23y Rz 12 und 4 Ob 181/24g Rz 18 konnten die Frage dann noch offen lassen, weil sie die konkrete Gebühr ohnehin wegen Intransparenz (§ 6 Abs 3 KSchG) strichen.

ob das Unionsrecht wirklich zu dieser Neubewertung zwingt,⁵⁾ dürfte damit allenfalls noch von akademischem Wert sein; praktisch wird man sich – sofern 7 Ob 169/24i auch bei den anderen Senaten Schule macht – an die Aufarbeitung der Folgen machen. Und weil der OGH die „Zeitzündentheorie“, wonach die Judikaturwende nur *pro futuro* gelten soll, trotz entsprechender Anregungen in der Lit⁶⁾ nicht aufgegriffen hat,⁷⁾ werden das gewaltige Folgen sein: Je nach Fassung erwartet man eine „Prozesslawine“⁸⁾ oder es wird gar eine „Klagewelle“ prognostiziert, die „Dieselgate“ wie ruhige See wirken lässt.“⁹⁾

Eines ist dabei klar: Die Kreditbearbeitungs-Individualprozesse werden keine leichte Aufgabe für die Gerichte werden. Auch nach 7 Ob 169/24i ist das letzte Wort nämlich noch lange nicht gesprochen:¹⁰⁾ Bearbeitungsgebühren sind für den 7. Senat nicht *per se* unzulässig, sondern nur dann, wenn sie in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen.¹¹⁾ Das klingt zwar nach Gerechtigkeit im Einzelfall, was genau das in der praktischen Aufarbeitung der Kreditbearbeitungsfälle der vergangenen Jahrzehnte heißen soll, bleibt aber offen – Leitlinien, unter welchen Umständen und zu welchen Konditionen Kreditbearbeitungsgebühren noch zulässig sind (und wann nicht mehr), sucht man in 7 Ob 169/24i vergeblich.

II. Handelsgerichtliche Zuständigkeit für Rückforderungsansprüche

A. § 51 Abs 1 Z 1 JN

Immerhin in einer vorgelagerten Frage besteht nunmehr aber Klarheit: 6 Ob 87/24y hält fest, dass Prozesse zur Rückforderung potentiell unzulässiger

Kreditbearbeitungsgebühren unter § 51 Abs 1 Z 1 JN fallen, und weist die Verfahren somit der Kausalgerichtsbarkeit zu.¹²⁾ Streitwertabhängig sind die Klagen daher beim BGHS oder beim HG einzubringen, außerhalb von Wien entscheiden die BG in Handelssachen (§ 446 ZPO) oder die LG als Handelsgerichte (§ 51 Abs 3 JN; §§ 259 Abs 3, 417 Abs 1 Z 1 ZPO).

Das überrascht auch nicht: Nach § 51 Abs 1 Z 1 JN gehören vor die Handelsgerichte „Streitigkeiten aus unternehmensbezogenen Geschäften, wenn die Klage gegen einen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer gerichtet ist und das Geschäft auf Seiten des Beklagten ein unternehmensbezogenes Geschäft ist“. Dementsprechend haben das BG Innere Stadt und das LGZ Wien die in der allgemeinen Gerichtsbarkeit eingebrachte Klage zurückgewiesen.

Der OGH hat den – bei Klagszurückweisung aus formellen Gründen trotz konformer E der Vorinstanzen statthaften (§ 528 Abs 2 Z 2 ZPO) – Revisionsrekurs dennoch inhaltlich behandelt und nicht schon wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage zurückgewiesen (§ 528 Abs 1 ZPO). Er hat also offenbar eine weitere Klarstellung für nötig gehalten, die von praktischen Unsicherheiten zeugt. Zurückgehen dürften sie auf RS0046419, wo man vermeintlich das genaue Gegenteil dessen liest, was der 6. Senat nun entschieden hat: „Nicht in die Zuständigkeit des HG nach § 51 Abs 1 Z 1 JN fallen Ansprüche nach Auflösung des Geschäftes oder Rücktritt vom Geschäft (etwa Bereicherungsansprüche oder Rückforderung des irrig Geleisteten).“¹³⁾

Die KI im Kreditbearbeitungsgebühr-Fall hatte ihren Anspruch nun auf die aus der Unwirksamkeit „resultierende

bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nach §§ 877, 1431 ABGB“ gestützt,¹⁴⁾ was nach diesem Rechtssatz tatsächlich gegen die Handelsgerichtsbarkeit zu sprechen scheint. In der erst Ende 2019 gefassten E 7 Ob 173/19w erfährt man just dazu außerdem, dass „Bereicherungsansprüche aus der Rückabwicklung eines – behauptetermaßen wegen Fehlens einer Konzession zur Durchführung von Glücksspielen – nach § 879 Abs 1 ABGB nichtigen Geschäfts nach §§ 877, 1431 ABGB [...] keine Streitigkeit iSd § 51 Abs 1 Z 1 JN“ sind,¹⁵⁾ womit die Verwirrung schnell perfekt ist.

B. RS0046419

Versucht man, sie aufzulösen, lässt sich RS0046419 in einem ersten Schritt relativ schnell abschichten. In der diesem Rechtssatz zugrundeliegenden E 2 Ob 599/89 ging es um einen Anspruch aus der *titellosen* Benützung einer Liegenschaft, die die Kl exekutiv erworben hatte. Unstr hatte es also nie auch nur einen Bezug zu einem vermeintlichen Handelsgeschäft gegeben, es ging um einen rein aus dem Gesetz begründeten Verwendungsanspruch; mit derselben Begründung hat auch das OLG Wien schon in den 1950ern einen nahezu identen Fall der allgemeinen Gerichtsbarkeit zugewiesen.¹⁶⁾ Die konkrete E zu 2 Ob 599/89 überzeugt mangels Bezugs zu einem Handelsgeschäft somit,¹⁷⁾ es zeigt sich aber, dass die in RS0046419 anklingende, ganz pauschale Absage an die Handelsgerichtsbarkeit bei Bereicherungsansprüchen von vornherein keine Deckung im dazugehörigen Fallmaterial findet. IZm einer *condictio causa finita* nach Vertragsrücktritt (§ 1435 ABGB) hat vor knapp 20 Jahren schließlich auch der OGH selbst zugestanden, dass der Rechtssatz „in dieser Allgemeinheit

5) Dafür bspw. *Schumacher/Wenda*, ÖBA 2024, 102 ff; *Schwarzenegger*, *ecolex* 2024, 1008; *I. Vonkilch*, ÖJA 2024, 212 ff; dagegen etwa *Kellner*, ÖBA 2024, 23; *Legath*, ÖJZ 2023, 760; *Perner/Spitzer*, ÖBA 2023, 779; *Schopper*, ÖJZ 2024, 82 ff; auch nach 7 Ob 169/24i noch zweifelnd *Fidler*, ZFR 2025, 265; *Knobl*, ZFR 2025, 276.

6) *Fister*, ÖBA 2024, 850; *Kellner*, ÖBA 2024, 24; *Pfeifer/Riss*, wbl 2024, 309; in ähnlichem Kontext auch *A. Vonkilch*, ÖJZ 2024, 662.

7) 7 Ob 169/24i Rz 48 ff; im Individualverfahren weiterhin für einen Ausschluss der Rückwirkung aber *Knobl*, ZFR 2025, 289 f; relativierend auch *Fidler*, ZFR 2025, 273 f, der betont, dass der OGH die zeitliche Beschränkung der Urteilswirkungen „nicht schlechthin verneint, sondern [...] nur hohe Anforderungen“ dafür stellt. Tatsächlich hat der 7. Senat die Hintertür offengelassen, die zeitlichen Wirkungen der Entschei-

dung bei (in concreto allerdings fehlendem) Vorbringen dazu zu beschränken, „dass das Schlagendwerden [von] Rückforderungsansprüche[n] für [die Beklagte] entweder existenzbedrohend ist oder aber zumindest merkliche negative Folgen für die künftige Versorgung der Verbraucher mit den entsprechenden Bankdienstleistungen hat“, freilich nicht ohne auch anzudeuten, dass er für den Zeitraum vor 6 Ob 13/16d schon „mangels höchstgerichtlicher Klärung der hier strittigen Fragen ohnehin kein[en] Vertrauensschutz“ gewähren würde (7 Ob 169/24i Rz 51).

8) *Perner/Spitzer*, ÖJZ 2025, 321.

9) *Kellner*, ZFR 2025, 157.

10) Vgl nur *Burtscher*, ÖJZ 2025, 404 f; *Haglmüller*, *ImmoZak* 2025, 26 ff; *Kellner*, ZFR 2025, 157; *Perner/Spitzer*, ÖJZ 2025, 321.

11) 7 Ob 169/24i Rz 44 ff.

12) Dazu schon *Schindl*, Handelsgerichtszuständigkeit für Rückforderung unzu-

lässiger (?) Kreditbearbeitungsgebühren, ÖJZ 2025 (in Druck).

13) RS0046419; vgl auch *Fasching*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen I¹ (1959) 319, nach dem „Ansprüche nach Auflösung des Geschäftes oder nach Rücktritt von demselben“, also „z. B. Bereicherungsansprüche“, der allgemeinen Gerichtsbarkeit zuzuordnen seien, oder *Simotta* in *Fasching/Konecny*, ZPG³ § 51 JN Rz 67, nach der für „einen Kondiktionsanspruch nach § 1431 ABGB [...] die Zuständigkeit des HG nicht gegeben“ sei.

14) 6 Ob 87/24y Rz 18. Aus materiell-rechtlicher Perspektive wäre der Anspruch richtigerweise wohl auf die Unerlaubtheitskondition nach § 877 ABGB p.a. zu stützen gewesen (vgl. *Schindl*, ÖJZ 2025 [in Druck]).

15) 7 Ob 173/19w Pkt 6.6.

16) OLG Wien I R 1039 (EvBl 1952/34).

17) *Spitzer* in *FS Konecny* 628.



BANK RECHTS FORUM 2025

ZIELSETZUNG

Das Bankrechtsforum ist zum jährlichen Treffpunkt aller Fachleute des österreichischen Bankrechts geworden. Die Veranstaltung dient der fundierten Aufbereitung aktueller Bankrechtsfragen und der ausführlichen Diskussion aller interessierten Kreise.

Erstklassige Vortragende sowie namhafte Juristen als Vorsitzende und Teilnehmer geben Ihnen die Möglichkeit, aktuelle Probleme und Fragestellungen zu diskutieren.

Die Tagung wird vom Forum Bankrecht der BWG unter der wissenschaftlichen Leitung von **Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski** und **Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer** veranstaltet.

ZIELGRUPPE

Das Bankrechtsforum wendet sich an die Leiter und Mitarbeiter von Rechtsabteilungen in Banken und Finanzinstituten, an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sowie Richter und Richteramtsanwärter ebenso wie an Universitätsangehörige.

ORGANISATION

Die **Teilnahmegebühr beträgt € 260,- (USt.-frei) für Mitglieder der BWG**, des Forums für Bankrecht und der Bankrechtlichen Vereinigung Wissenschaftliche Gesellschaft für Bankrecht e.V. (Deutschland).

Für alle übrigen € 330,- (USt.-frei) pro Person.

Die Teilnahmegebühr inkludiert auch **den Versand der Tagungsunterlagen vorab als pdf**. Dieses Programm richtet sich an Personen unterschiedlichen Geschlechts. Der einfacheren Lesbarkeit halber wird die maskuline Form verwendet.

Bei Rücktritt unter einer Woche vor dem Veranstaltungstag, wird eine Stornogebühr von 50 % fällig. Am Veranstaltungstag ist die Stornogebühr 100 %. Für Richter und Richteramtsanwärter sowie für lehrtätige Universitätsangehörige ist die Teilnahme kostenlos.

4. NOVEMBER 2025

Beginn: 9.00 Uhr

RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

Am Stadtpark 9
1030 Wien (Festsaal)

VERBINDLICHE ANMELDUNG

bis einschließlich
26. Okt. 2025

- **Präsenzteilnahme**
[www.reglist24.com/
brf_2025_praesenz](http://www.reglist24.com/brf_2025_praesenz)



- **Online-Teilnahme
via Stream**
[www.reglist24.com/
brf_2025_virtuell](http://www.reglist24.com/brf_2025_virtuell)



VORANKÜNDIGUNG

Das Bankrechtsforum
2026 findet vsl. am
3. November 2026 statt.

Hinweis: Ihre Teilnahme wird gemäß Ihrer Anmeldung (Präsenz oder virtuell, Übertragung via Stream) registriert.

ACHTUNG: Die maximale Platzzahl im Saal ist begrenzt. Es findet das Prinzip „First-come-first-served“ Anwendung.

DAS BANKRECHTSFORUM IST
EINE VERANSTALTUNG DER



**BWG – Österreichische Bankwissen-
schaftliche Gesellschaft**
Frankgasse 10/7, 1090 Wien

+43 1 533 5050 | office@bwg.at
bwg.at | ZVR-Zahl: 221614793

PROGRAMM (Änderungen vorbehalten)

- 9.00 Uhr

BEGRÜSSUNG

Gen.-Dir. Dr. Johann Strobl, Mitglied des Vorstands, CEO, Raiffeisen Bank International AG

ERÖFFNUNG

Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski, Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien, Vorsitzender Forum Bankrecht

VORMITTAGSSESSION

- 9.15 Uhr

„KREDITBEARBEITUNGSENTGELTE: AKTUELLE JUDIKATUR UND FOLGEFRAGEN“

Referat: **Prof. Dr. Bernhard Burtscher**, Universität Liechtenstein

Vorsitz: **Mag. Matthias Schimka**, Head of Legal, UniCredit Bank Austria AG
- 10.45 Uhr

Kaffeepause
- 11.15 Uhr

„AKTUELLE JUDIKATUR DES EUGH UND DES OGH ZUM BANKRECHT“

Referat: **Univ.-Prof. Dr. Julia Told**, Universität Innsbruck

Vorsitz: **Dr. Irene Faber**, Hofrätin des Obersten Gerichtshofs

- 12.45 Uhr

Mittagessen

NACHMITTAGSSESSION

- 14.00 Uhr

„IST DIE ZEIT REIF FÜR EIN MOBILIARPFANDREGISTER?“

Referat: **Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Faber**, Universität Salzburg

Vorsitz: **Dr. Irene Klippl**, Head of Banking Legal, Erste Group Bank AG
- 15.30 Uhr

Kaffeepause
- 16.00 Uhr

„DIE ÜBERTRAGUNG VON NON-PERFORMING LOANS (NPL) UND SICHERHEITEN IM LICHT DES KREDITDIENSTLEISTER- UND KREDITKÄUFERGESETZES – KKG“

Referat: **Priv.-Doz. Dr. Lukas Herndl**, Universität Wien

Vorsitz: **Dr. Peter Vollmaier**, Hofrat des Obersten Gerichtshofs
- 17.30 Uhr

Ende der Veranstaltung

[...] einer näheren Betrachtung nicht stand[hält]“¹⁸⁾ und den Fall der Kausalgerichtsbarkeit zugewiesen: Erst rechtlicher Charakter und Inhalt des Rechtsgeschäfts würden darüber Aufschluss geben, ob der Vertragsrücktritt zurecht erfolgt sei.¹⁹⁾

Diesen Ball hat 6 Ob 87/24y erneut aufgegriffen. RS0046419 sei tatsächlich zu generalisierend, es bedürfe vielmehr einer differenzierten Betrachtung.²⁰⁾ Wo das unternehmensbezogene Geschäft selbst die unmittelbare Grundlage für die Beurteilung des Klageanspruchs bilde, seien die Handelsgerichte zuständig.²¹⁾ sodass Konditionen nach Wegfall des Vertrags wegen nachträglicher Unmöglichkeit (§ 1447 ABGB) genauso unter § 51 Abs 1 Z 1 JN fielen²²⁾ wie Gewährleistungsansprüche.²³⁾ Das wiederum schlägt für den 6. Senat die Brücke zur Kreditbearbeitungsgebühr: Rückforderungsansprüche bestünden nämlich nur dann, wenn die Klausel unwirksam sei, was wiederum maßgeblich vom Inhalt der vereinbarten Klausel abhängt.²⁴⁾ Deshalb bilde auch hier „der durch Auslegung zu ermittelnde Inhalt des Rechtsgeschäfts die unmittelbare Grundlage für die Beurteilung des Klagsanspruchs“,²⁵⁾ womit ein „ausreichend enge[r] Sachzusammenhang mit den Rechten und Pflichten der Kreditnehmer und der Beklagten aus dem unternehmensbezogenen Geschäft, um eine Streitigkeit im Sinn von § 51 Abs 1 Z 1 JN zu begründen“, zu bejahen sei.²⁶⁾

All das überzeugt. Ende gut, alles gut?

C. 6 Ob 87/24y vs 7 Ob 173/19w

Ganz so einfach liegen die Dinge doch nicht. Zwar ist spätestens²⁷⁾ seit dem Vertragsrücktritts-Fall amtlich, dass Bereicherungsansprüche entgegen RS0046419 der Kausalgerichtsbarkeit unterfallen können, was die Kreditbearbeitungsgebühr-E nun erneut unterstreicht. Dennoch beseitigt 6 Ob 87/24y nicht sämtliche Unklarheiten, sondern schafft sogar neue.

Im Dunklen bleibt nämlich, worin sich vor die Handelsgerichte gehörende Kreditbearbeitungsgebühren von Glücksspieleinsätzen unterscheiden sollen, deren Kondition 7 Ob 173/19w vor gerade einmal fünf Jahren „mangels ausreichend engen Sachzusammenhangs zu einem unternehmensbezogenen Rechtsgeschäft“ erst recht wieder der allgemeinen Gerichtsbarkeit zugewiesen hat,²⁸⁾ obwohl beide E sich explizit auf Ansprüche nach „§§ 877, 1431 ABGB“ beziehen.²⁹⁾

Auch der zu 6 Ob 87/24y herangezogene Maßstab, dass es einer Beurteilung des Inhalts des Rechtsgeschäfts – konkret eben der angeblich unwirksamen Kreditbearbeitungsgebühr-Klausel – bedürfe, hilft nicht weiter. Denn im Glücksspiel-Fall muss das Rechtsgeschäft ebenso inhaltlich beurteilt werden, um zu überprüfen, ob es tatsächlich gesetzwidrig und daher nichtig ist, was Voraussetzung für das Bestehen des Rückforderungsanspruchs ist. Genauso hatten die Vorinstanzen das dort auch noch gesehen: Es bedürfe einer „Beurteilung des unternehmensbezogenen Geschäfts im Hinblick auf die behauptete Verbotswidrigkeit, sodass von der handelsgerichtlichen Zuständigkeit auszugehen sei“.³⁰⁾ Für den OGH hat allerdings offenbar schon die Behauptung genügt, dass der Vertrag nach § 879 Abs 1 ABGB unwirksam sei. Deren Richtigkeit unterstellt, beruhe der Bereicherungsanspruch „aber gerade nicht auf der Verletzung der durch das unternehmensbezogene Geschäft selbst begründeten Rechte und Pflichten“.³¹⁾

Das mag stimmen, bei genauer Betrachtung wechselt das aber das Prüfkriterium aus. Denn auch bei der Kreditbearbeitung wäre das natürlich der Fall: Legt man die behauptete Unwirksamkeit der Klausel nach § 879 Abs 3 ABGB ungeprüft zugrunde, dann folgt auch hier der Rückforderungsanspruch nicht aus einer Verletzung vertraglicher Pflichten, eben weil die Klausel schon *ex ante* nichtig³²⁾ war, sondern unmittelbar aus dem Gesetz. 6. und 7. Senat legen daher offen-

bar – wenngleich unausgesprochen – verschiedene Maßstäbe an. Tatsächlich referiert nämlich auch 6 Ob 87/24y die Glücksspiel-E,³³⁾ ohne zu erklären, worin sich die Fälle voneinander unterscheiden sollen.

Als einziger Anhaltspunkt für ein *distinguishing* ließe sich festmachen, dass im Kreditbearbeitungsfall, wie der OGH betont, nur „die Unwirksamkeit einzelner Klauseln“³⁴⁾ zur Diskussion steht, während beim Glücksspiel die Nichtigkeit des Gesamtvertrags behauptet wurde. Das kann aber keinen Unterschied machen,³⁵⁾ zumal das Kriterium, ob ein „Vertragsrest“ übrig bleibt, endgültig nicht mehr zu den vorgetragenen Begründungsansätzen passt – und zwar weder zu dem des 6. noch zu jenem des 7. Senats. Wie dem auch sei: Unterm Strich überzeugender ist das Ergebnis des 6. Senats,³⁶⁾ das sich – isoliert betrachtet – durchaus is jener Lehrmeinungen verstehen lässt, die darauf abstellen wollen, ob sich die Kondition auf ein „(zumindest versuchtes) Handelsgeschäft“ bezieht.³⁷⁾

Das ist freilich nicht nur iZm potentiell unwirksam vereinbarten Kreditbearbeitungsgebühren der Fall, sondern träfe natürlich auch auf angeblich illegales Glücksspiel zu, sodass im Einklang mit den Unterinstanzen auch diese Verfahren bei den Handelsgerichten besser aufgehoben gewesen wären. Genau das hat das OLG Wien schon 1998 so gesehen und eine Klage, die sich auf „die Nichtigkeit des Spielvertrages gemäß § 879 Abs 1 ABGB“ stützt, „somit einen Kondiktionsanspruch nach § 1431 ABGB geltend [ge]macht“, der Kausalgerichtsbarkeit unterworfen, eben weil das „Handelsgeschäft, wie hier, die Grundlage für die Beurteilung der Berechtigung des Anspruches bildet“.³⁸⁾ Auch der 8. Senat scheint mit 7 Ob 173/19w zumindest etwas zu fremdeln, wenn er jüngst eine auf Delikt gestützte Glücksspielklage gegen den Geschäftsführer der Glücksspielgesellschaft unter § 51

18) 2 Ob 67/08d Pkt 5.

19) 2 Ob 67/08d Pkt 6.

20) 6 Ob 87/24y Rz 12.

21) 6 Ob 87/24y Rz 13 mit Verweis auf 2 Ob 67/08d Pkt 6.

22) 6 Ob 87/24y Rz 13 mit Verweis auf 8 Ob 167/22z Rz 10.

23) 6 Ob 87/24y Rz 13 mit Hinweis auf Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB⁴ §§ 343, 344 Rz 85; Simotta in Fasching/Konecny, ZPG³ § 51 JN Rz 71; Kustor/Prossinger in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 51 JN Rz 17.

24) 6 Ob 87/24y Rz 20.

25) 6 Ob 87/24y Rz 20.

26) 6 Ob 87/24y Rz 22.

27) Vgl aber schon RS0046422 und aus der unterinstanzlichen Rsp etwa OLG Wien 4 R 1/95 (WR 721) sowie 12 Nc 1/88 (WR 365).

28) 7 Ob 173/19w Pkt 6.6.

29) 7 Ob 173/19w Pkt 6.2, 6.6; 6 Ob 87/24y Rz 18.

30) Vgl das Referat der Entscheidungsbegründungen des Erst- und insb des Rekursgerichts zu 7 Ob 173/19w.

31) 7 Ob 173/19w Pkt 6.5.

32) Zur Frage, ob im Anwendungsbereich der Klauselrichtlinie von relativer oder absoluter Nichtigkeit auszugehen ist, Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 879 Rz 366; Schindl, ÖJZ 2025 (in Druck)

FN 51; ausf jüngst auch Doppelbauer, Unionsrechtlicher Verbraucherschutz im österreichischen Zivilprozessrecht (Diss WU Wien, 2025) 69 ff.

33) 6 Ob 87/24y Rz 15.

34) 6 Ob 87/24y Rz 22.

35) Schindl, ÖJZ 2025 (in Druck); dort auch zu den sonst kaum lösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten.

36) Krit zu 7 Ob 173/19w auch Spitzer in FS Konecny 627.

37) Spitzer in FS Konecny 627 mit Hinweis auf Kramer/Rauter in Straube, WK UGB (31. Lfg 2011) §§ 343, 344 Rz 86.

38) OLG Wien 4 R 228/96w = RW0000158.

Abs 1 Z 6 JN subsummiert³⁹⁾ und dabei *en passant* festhält, es sei „nicht weiter darauf einzugehen, inwieweit es sich nicht auch gegenüber der Glücksspielunternehmer [sic!] um ‚unternehmensbezogene‘ Ansprüche handelt (so aber die dies verneinende Rspr [7 Ob 173/19w])“.⁴⁰⁾

III. Fazit und Ausblick

Spätestens seit dem Paukenschlag 7 Ob 169/24i scheint klar: Prozesse um Kreditbearbeitungsgebühren sind gekommen, um zu bleiben. Sie werden die Gerichte noch lange beschäftigen. Nach 6 Ob 87/24y steht auch fest, welche Gerichte das sein werden, weil der 6. Senat die Rückforderung aufgrund unwirksamer AGB vereinnahmter Entgelte der Handelsgerichtsbarkeit zuweist. Das überzeugt vollends und besiegelt – zurecht – das Ende des unglücklichen Rechtssatzes RS0046419, der Bereicherungsansprüche viel zu apodiktisch der allgemeinen Gerichtsbarkeit zuweisen will.

Auch die Begründung des 6. Senats, dass die Kausalgerichtsbarkeit deshalb einschlägig sei, weil zur Beurteilung der (Un-)Zulässigkeit der Klausel ein Blick in den Vertrag nötig ist, womit ein ausreichender Bezug zu einem Handelsgeschäft nach § 51 Abs 1 Z 1 JN vorliegt, ist nachvollziehbar. Weniger klar ist aber, wie sich die E zu 7 Ob 173/19w verhält: Dort hat der 7. Senat eine in den maßgeblichen Parametern vergleichbare Streitigkeit der allgemeinen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Beide E lassen sich nicht recht unter einen Hut bringen.

Bei einem unbefangenen Blick lässt sich 6 Ob 87/24y aber vielleicht nicht nur als Absage an RS0046419, sondern auch als (wenngleich stillschweigende) Abkehr von 7 Ob 173/19w deuten. Wenn der OGH damit auf die Testfrage einschwenkt, ob ein Bezug zu einem (versuchten) Handelsgeschäft besteht, wäre das jedenfalls allgemein zu begrüßen. Auch dabei wird es in den Randbereichen Unschärfen bei der Abgrenzung geben, die durch die Jud auszufüllen wären. Das Konzept liefert aber immerhin eine Richtschnur und damit eine praktisch handhabbare Orientierungshilfe, während der derzeitige Stand der Jud den Rechtsanwender doch eher rat- und damit hilflos zurücklässt.

Dr. Dominik Schindl,
Wien

3135.

<https://doi.org/10.47782/oeba202509065501>

§ 292a EO; §§ 5, 189b IO. Während im Exekutionsverfahren die Erhöhung des Existenzminimums nach § 292a EO nur für die Zukunft wirkt, gilt dies nach zutreffender Auffassung im Insolvenzverfahren nicht: Eine vom Schuldner bereits mit den verfahrenseinleitenden Anträgen begehrte Erhöhung des Existenzminimums gemäß § 189b IO iVm § 292a EO gilt für das gesamte Insolvenzverfahren ab dessen Eröffnung.

Eine Erhöhung nach § 292a EO setzt das Bestehen eines der in dieser Bestimmung umschriebenen Bedürfnisse des Schuldners voraus, nicht zwingend jedoch eine tatsächlich bereits bestehende Verpflichtung einem Dritten gegenüber zur Bezahlung der zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlichen Leistungen.

Bei der Entscheidung über die Erhöhung des pfändungsfreien Betrags ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Einerseits muss die Erhöhung des pfändungsfreien Betrags auf der Schuldnerseite dringend geboten sein, während andererseits nicht die Gefahr bestehen darf, dass Gläubiger dadurch schwer geschädigt werden.

OGH 28. 3. 2025, 8 Ob 26/25v

Aus der Begründung:

[1] Das *ErstG* eröffnete am 9.5.2023 das Schuldenregulierungsverfahren ohne Eigenverwaltung. Mit Beschluss vom 7.5.2024 ordnete es die Zusammenrechnung nach § 292 EO der (drei Pensions-) Bezüge des Schuldners an.

[2] Der inzwischen knapp 69 Jahre alte, seit einem Verkehrsunfall in seiner Jugend querschnittgelähmte *Schuldner* beantragte am 22.6.2023 gem § 5 Abs 1 IO, sein nicht pfändbares Existenzminimum auf sein gesamtes Monatseinkommen anzuheben.

[3] Das *ErstG* gab diesem Antrag tw statt, indem es die Erhöhung um € 853,41 (zwölfmal jährlich) bewilligte, das Mehrbegehren in Ansehung einer Anhebung um weitere € 4.211,20 jedoch abwies.

[4] Das *RekG* änderte dies dahin ab, dass es in tw Stattgebung des Rekurses des Schuldners den unpfändbaren Freibetrag nach § 189b Abs 1 Z 2 IO iVm § 292a EO um monatlich (zwölfmal jährlich) insges € 1.130,79 erhöhte und das Mehrbegehren in Ansehung weiterer € 3.933,82 abwies. [...]

[7] Der *Revisionsrekurs* [des Schuldners] ist zur Wahrung der Rechtssicherheit *zulässig* und tw iSd Aufhebungsantrags auch *berechtigt*.

[8] **1.1.** Der Schuldner hat nach § 5 Abs 1 IO keinen Anspruch auf Unterhalt aus der Masse. Was er durch eigene Tätigkeit erwirbt oder was ihm während des Insolvenzverfahrens unentgeltlich zugewendet wird, ist ihm zu überlassen, soweit es zu einer bescheidenen Lebensführung für ihn und für diejenigen, die gegen ihn einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt haben, unerlässlich ist.

[9] **1.2.** Nach § 189b Abs 1 IO hat das InsGer auf Antrag oder von Amts wegen

1. die Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion nach § 292 EO zusammenzurechnen,
2. den unpfändbaren Freibetrag nach § 292a EO zu erhöhen oder
3. den unpfändbaren Freibetrag nach § 292b EO herabzusetzen.

[10] **1.3.** Nach § 292a EO hat das (hier: Insolvenz-)Gericht auf Antrag den unpfändbaren Freibetrag angemessen zu erhöhen, wenn dies mit Rücksicht auf

1. wesentliche Mehrauslagen des Verpflichteten, insb wegen Hilflosigkeit, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Verpflichteten oder seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, oder
2. unvermeidbare Wohnungskosten, die im Verhältnis zu dem Betrag, der dem Verpflichteten zur Lebensführung verbleibt, unangemessen hoch sind, oder
3. besondere Aufwendungen des Verpflichteten, die in sachlichem Zshg mit seiner Berufsausübung stehen, oder
4. einen Notstand des Verpflichteten infolge eines Unglücks- oder eines Todesfalls oder
5. besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Verpflichteten

dringend geboten ist und nicht die Gefahr besteht, dass der betreibende Gläubiger dadurch schwer geschädigt werden könnte. Der Beschluss über die Erhöhung ist vor Ablauf der Rekursfrist in Vollzug zu setzen.

[11] **1.4.** Wie schon die Vorinstanzen zutreffend erkannt haben, ist für die Anwendung des Erhöhungstatbestands

39) Zurecht krit zur damit einhergehenden Zuständigkeitszersplitterung *Klauser*, GesRZ 2024, 268.

40) 8 Ob 102/23t Rz 11.